

## CH\_VB 85.415 vom 5. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.415)

FR: CH\_VB 85.415 du 5 juin 1986

IT: CH\_VB 85.415 del 5 giugno 1986

### Erwägungen

#### E. 05

Séance Seduta Geschäftsnummer 85.415 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.06.1986 - 08:00 Date Data Seite 645-647 Page Pagina Ref. No 20 014 367 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

#### E. 5

Juni 1986 N 647 Postulat Wellauer bis sich eine merkbare Besserung der Luftverschmutzung einstellt. Das zweite Argument des Bundesrates gegen diese Motion: Er ist der Meinung, dass sie in seinen Rechtssetzungsbe- reich eingreift. Ich bin der Meinung, dass der Bundesrat, wenn er das so versteht, die Motion zumindest als Postulat übernehmen müsste. Denn ich halte es nicht für verantwort- bar, nur einen Teil des Automobilmarktes zu reglementieren. Wir provozieren damit möglicherweise eine ungewollte, fal- sche Entwicklung, eben eine Spaltung des Marktes unter diejenigen, die sich teure neue Wagen leisten können, und diejenigen, die aus Kostengründen mit ihren alten herum- fahren müssen, weil sie sich die anderen nicht leisten kön- nen. Wir dürfen nicht einfach über das Problem hinwegge- hen, weil es relativ kompliziert ist, viele betrifft oder uns politisch nicht passt. Wir müssen eine ganzheitliche Regelung treffen. Dazu gehört, dass wir von unserem Rat her weitere Massnahmen für den Altwagenbereich vorsehen. Das heisst: Wir dürfen uns mit der jährlichen Abgaskontrolle allein nicht zufrieden geben! Ich bitte Sie, meinen Vorstoss zu überweisen, um eine globale Regelung sicherzustellen. Wenn mir der Bundesrat erklärt, dass er diese Probleme ernsthaft prüft, vermag ich der Ueberweisung in Form eines Postulates zuzustimmen. Mir geht es nicht um einen Machtkampf, nicht darum, wer was zu sagen hat. Weil mir sehr an der Sache liegt, möchte ich vermeiden, dass daraus eine Prestigefrage gemacht wird. Ich bitte Sie, den Vorstoss zu unterstützen, und den Bundes- rat bitte ich dringend, sich doch noch einmal zu überlegen, ob wir es wirklich verantworten können, den Altwagenmarkt wie bisher zu belassen. Wenn wir nämlich in zwei, drei Jahren feststellen, dass wir ihn nicht so hätten belassen sollen, ist es für die Gesetzesarbeit eindeutig zu spät. Wollen wir in zwei, drei Jahren etwas Griffiges haben, müssen wir jetzt handeln! Bundesrätin Kopp: Herr Günter hat tatsächlich ein Problem aufgegriffen: Die Altwagen, die jetzt noch in Zirkulation sind, bereiten auch uns Sorgen. Wenn wir eine Methode oder ein System hätten, das zuverlässig bei den Altwagen zu einer Reduktion der Schadstoffe führte, würde ich dem Bundesrat noch heute beantragen, es einzuführen. Aber ein solches Wundermittel gibt es leider nicht. Ich muss Sie darauf auf- merksam machen, dass es keinen Sinn hat, Vorschriften zu erlassen, die nicht durchführbar sind. Bei den Neuwagen, die einer Typenprüfung unterzogen werden können, ist die Sache

sehr einfach. Bei den Altwagen, die zum Teil nicht einmal einer Typenprüfung unterzogen wurden, als sie in Verkehr gesetzt wurden, ist die Sache, aber ausserordentlich schwierig. Das Festlegen von strengen Abgasvorschriften für Altwagen, die auf so unterschiedlichem Niveau sind, ist problematisch, denn Sie müssten praktisch für jeden Jahrgang und jede Marke etwas Spezielles einführen, mindestens für alle Wagen, die keine Typenprüfung bestanden haben. Das ist die Schwierigkeit. Ich habe bereits darauf hingewiesen: Wenn es ein Gerät gäbe, das bei allen Fahrzeugen eingebaut werden könnte und zu einer Reduktion des Schadstoffausstosses führte, dann würden wir diese Möglichkeit selbstverständlich ernsthaft prüfen. Es gäbe ein sehr einfaches Mittel, das Umsteigen auf Katalysatorfahrzeuge zu beschleunigen, nur liegt das leider nicht in der Kompetenz des Bundesrates. Ich möchte allen Parlamentariern, die sich für diese Fragen interessieren - welcher Parlamentarier würde sich in der heutigen Situation nicht für Umweltfragen interessieren?! -, folgendes erklären: Mit Abstand das Einfachste wäre, man würde die Altfahrzeuge, die nachweisbar einen höheren Schadstoffausstoss haben, mit entsprechend höheren Motorfahrzeugsteuern belasten. Das wäre ganz im Sinne des Verursacherprinzips, das wir alle in diesem Rat befürworten. Es wäre auch richtig: Wer die Umwelt belastet, soll dafür bezahlen. Da der Umweltschutz bekanntlich am besten über das Portemonnaie und die Marktwirtschaft gesteuert werden kann, wäre das das adäquate Vorgehen. Ich möchte also den Ball an Sie alle, die Sie schliesslich aus allen Kantonen stammen, zurückgeben mit der Bitte, bei Ihren Parlamenten und Regierungen dafür zu sorgen, dass die alten Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss entsprechend höher besteuert werden.

Le président: Le Conseil fédéral propose de refuser la motion.

Abstimmung - Vote Für die Ueberweisung der Motion 26 Stimmen Dagegen 59 Stimmen #ST# 86.331 Postulat Wellauer Sprengstoffgesetz. Aenderung Loi sur les explosifs.

Révision Wortlaut des Postulates vom 11. März 1986 Der Bundesrat wird eingeladen, vor der beabsichtigten Revision der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung) vom 26. März 1980 eine Ueberprüfung des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977, insbesondere hinsichtlich der Artikel 19 (Verpackung), Artikel 27 (Haftpflicht) und Artikel 38 (Andere Widerhandlungen) vorzunehmen. Texte du postulat du 11 mars 1986 Le Conseil fédéral est invité à procéder à un examen de la loi fédérale du 25 mars 1977 sur les substances explosibles (Loi sur les explosifs), notamment pour ce qui est des articles 19 (emballage), article 27 (responsabilité) et article 38 (autres infractions), avant la révision prévue de l'ordonnance du 26 mars 1980 sur les substances explosibles (Ordonnance sur les explosifs).

Mitunterzeichner - Cosignataires: Basler, Blocher, Bürer-Walenstadt, Flubacher, Frei-Romanshorn, Giger, Graf, Hess, Houmard, Oehler, Risi-Schwyz, Rüttimann, Spalti (13)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Aus den nachgenannten Gründen ist eine Teilrevision des Sprengstoffgesetzes wünschenswert: - Die Angabe des «äussersten Verwendungstermins» in Artikel 19.3 hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen, da die mögliche Verwendungsdauer von Sprengstoffen und Zündmitteln in erster Linie von der Art der Lagerung und den klimatischen Bedingungen des Lagerungsortes abhängig ist. - In Artikel 27 ist die Frage der Haftpflicht geregelt. Das Sprengstoffgesetz enthält das Prinzip der Kausalhaftung, d. h. in einem Schadenfall liegt die Beweislast beim Sprengunternehmer. Demgegenüber kennt das OR eine Schadenersatzpflicht bei widerrechtlicher Schadenaufbringung bzw. bei absichtlichem Verstoss gegen die guten Sitten. In diesem Fall liegt die Beweisführung beim Geschädigten. Die Schadenersatzpflicht bei Sprengarbeiten sollte nach OR Artikel 41 ff geregelt werden. - In Artikel 38 des Sprengstoffgesetzes ist

umschrieben, dass jede Missachtung von Schutz- oder Sicherheitsvorschriften des Gesetzes oder der Verordnung eine Bestrafung (Haft oder Busse) zur Folge hat. Demgegenüber vertrete ich die Auffassung, dass unterschieden werden sollte zwischen gewerbmässigen Sprengarbeiten und Sprengungen aus krimineller Absicht. In diesem Sinne ist ein Spreng-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Günter Waldsterben. Sanierung der Altwagen Motion Günter Dérpérissement des forêts. Voitures déjà en circulation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.